

Satzung

der Ortsgemeinde Alsdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 26. Januar 2006

Der Ortsgemeinderat Alsdorf hat am 26.01.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	80,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	180,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	180,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	100,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte	100,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) Wahlgrabstätte (zweistellig)	520,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	180,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) je Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziff. 1.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	150,00 Euro

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Reihengrabstätten	
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 Euro
- für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 Euro
b) Wahlgrabstätte	
- für Doppelgrab (zweistellig)	450,00 Euro
c) Urnengrabstätten	
- Urnenreihengrabstätten	160,00 Euro
- Urnenwahlgrabstätten	160,00 Euro

§ 5a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von Wiesengrabstätten

a) Reihengrabstätten als Wiesengräber	750,00 Euro
b) Urnenwiesengrabstätten	380,00Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

(1) In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	550,00 Euro
c) Urnen	210,00 Euro

(2) Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziff. 1 um 30. v. H..

§ 6a

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

(1) Einebnung von Kinder-/Urnengräbern	50,00 Euro
(2) Einebnung von Reihengräbern	100,00 Euro
(3) Einebnung von Doppelgräbern	150,00 Euro

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

(1) Reinigung und Pflege der Leichenhalle	30,00 Euro
---	------------

§ 8

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	80,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 Euro
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.	
a) bei einstelligen Grabstätten	10,00 Euro
b) bei mehrstelligen Grabstätten	20,00 Euro

§ 9

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 7 dieser Satzung der Antragsteller

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. November 1999, zuletzt geändert am 17.12.2001, außer Kraft.

Alsdorf, den 26. Januar 2006

Schwan
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der o.g. Ziff. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betzdorf,
Michael Lieber
Bürgermeister

